

Menschen-Studien



Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

Louise Mummert, 12.04.2019

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

**AUFSTIEG DURCH
BILDUNG >>**
OFFENE HOCHSCHULEN

Evangelische Hochschule Dresden

University of Applied Sciences for Social Work, Education and Nursing

Einstieg: Lebendige Statistik

Haben Sie **theoretische** Erfahrungen zum Handlungsfeld

- a) Kinder- und Jugendarbeit?
- b) Förderung der Erziehung in der Familie?
- c) Hilfen zur Erziehung?
- d) Kinder- und Jugendschutz?

Einstieg: Lebendige Statistik

Haben Sie **praktische** Erfahrungen zum Handlungsfeld

- a) Kinder- und Jugendarbeit?
- b) Förderung der Erziehung in der Familie?
- c) Hilfen zur Erziehung?
- d) Kinder- und Jugendschutz?

Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

Kinder- und Jugendarbeit

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Kinder- und Jugendarbeit

Rechtscharakter

- Kinder- und Jugendarbeit als Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung des örtlichen Trägers
 - kein individuell einklagbarer Rechtsanspruch
 - objektive Rechtsverpflichtung
 - Bereitstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
 - Förderung von Trägern, Einrichtungen und Angeboten
 - §§ 79 und 80 SGB VIII (Gewährleistungsverpflichtung und Planungsverantwortung)
 - Gegenstand jugendpolitischer Aushandlung (JHA)

Kinder- und Jugendarbeit

- Kinder- und Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugendhäuser, Jugendzentren, (unbegleitete) Jugendclubs
 - Mädchen- und Jungenarbeit
 - Sport, Spiel, Geselligkeit, Medien
 - Jugendbildungsarbeit, Jugendmedienarbeit
 - interkulturelle Jugendarbeit
 - Jugendberatung

- Jugendverbandsarbeit
 - außerschulische und politische Jugendbildung
 - Jugendfreizeitarbeit
 - (internationale) Kinder- und Jugenderholung

- Jugendsozialarbeit
 - mobile Jugendarbeit, Straßensozialarbeit
 - Schulsozialarbeit
 - Maßnahmen zur Vermeidung, zum Abbau individueller Benachteiligungen
 - Jugendberatung

Einordnung der Kinder- und Jugendarbeit

- dritte Sozialisationsinstanz im Jugendalter neben Schule und Familie
 - Gleichaltrigenbezug
 - Jugendverbände

- Bildungsinstitution
 - informelle Bildungsprozesse
 - non-formale Bildung(ssettings)

Kinder- und Jugendarbeit

- Zielgruppe: alle jungen Menschen, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene
 - überproportional aus sozial schwachen oder belasteten Milieus
 - mit Migrationshintergrund (mit steigender Tendenz seit den 80er Jahren)
 - spezifische Zielgruppen
- Präferenz bei offenen Angeboten

Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit

- Freizeitorientierung und Freiwilligkeit
- Offenheit, Herrschaftsarmut, Orientierung an Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen
- Flexibilität der Angebote, Gruppenorientierung
- Persönlichkeitsbildung, Mitbestimmung und Mitgestaltung
- Selbstorganisation, Diskursivität, Aushandlung
- Wertgebundenheit
- Lebensweltorientierung und Sozialraumbezug

Kinder- und Jugendarbeit: Pädagogische Besonderheiten

- Jugendarbeit als Arena
 - Handeln und Aktivitäten finden ohne Anwesenheit, Beteiligung oder Einflussnahme von Erwachsenen statt.
 - Arenen sind Bühnen – und Zuschauerräume,
 - Wechsel und Dynamik von verschiedenen Interaktionsformen,
 - Transformationen und Wechsel sind nicht vorhersehbar.
 - Arenen als Orte von Wettkämpfen, Auseinandersetzung und Aushandlung,
 - Arenen als Orte der Herstellung von Gemeinschaft, Zugehörigkeit, Distinktion,
 - Jegliches Handeln findet unter Bedingungen der Öffentlichkeit statt.
 - Jugendarbeit agiert in einem doppelten Bezug auf interne und externe Öffentlichkeit.

Organisationsfelder der Kinder- und Jugendarbeit

- Offene Jugendarbeit
 - offen gegenüber Zielgruppen
 - offen in ihren Angeboten und deren Zeitstruktur
 - offen hinsichtlich methodischer Konzepte
 - offen in ihren thematischen Inhalten

- Jugendverbandsarbeit
 - feste Jugendgruppen, komplexe Organisationsstruktur und verbandliche Hierarchien
 - vgl. verbindliches Engagement, Parallelität von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Tätigkeit

- Zielgruppenspezifische Jugendarbeit
 - Reaktion auf Strukturwandel der Jugendphase, die Pluralisierung von Jugendkulturen, Individualisierungsprozesse und neue soziale Problemlagen im Jugendalter
 - Dezentralisierung, Sozialraumorientierung, Zielgruppen- und Adressat*innenorientierung
 - Vielfalt von Konzepten und Angebotsformen

Offene Jugendarbeit

- Jugendzentren, Jugendhaus, Jugendclubs, Jugendcafés, Jugendheime, Jugendfreizeitzentren, Jugendfreizeitstätten...
- Angebote für alle Jugendlichen
- niedrigschwellige Komm-Struktur, Angebote mit spontanem, unverbindlichem, sporadischem Charakter
 - Jugendcafés
 - Disco
 - Tischtennis, Billard, Kicker etc.
- thematisch-inhaltliche Offenheit
 - Freizeit- und Erlebnispädagogik
 - Medienpädagogik, Gesundheits-, Sexualpädagogik
 - Jugendkulturarbeit, Jugendbegegnung
 - politische Bildung ...
- Pädagogischer Schonraum – Spannungsfeld zwischen offenem Jugendraum und sozialisatorisch-pädagogischer Unterstützungsinstanz

Jugendverbandsarbeit

- feste Mitgliedschaften, hierarchische Organisationsformen, komplexe Organisationsstrukturen
- Pluralität an Trägern und Verbänden
 - weltanschauliche Verbände (kirchliche Jugendverbände, CVJM)
 - politische Jugendverbände (Die Falken, DGB-Jugend)
 - fachspezifische Verbände (Jugendrotkreuz, DLRG-Jugend, Landjugend)
 - Sportverbände
- inhaltliche Pluralität und Unabhängigkeit
- Prinzip der Selbstorganisation
- umfassendes Sozialisations- und Lernfeld für junge Menschen

Zielgruppenspezifische Jugendarbeit

- Reaktion auf Strukturwandel der Jugendphase und Diskussion um die Krise der Jugendarbeit
- Herausbildung neuer Konzepte und Zugänge
 - Mobile Jugendarbeit
 - Aufsuchende Jugendarbeit
 - Straßensozialarbeit
 - Cliquenorientierte Jugendarbeit
 - Sozialräumliche Jugendarbeit
- Dezentralisierung, Sozialraumorientierung, Zielgruppen-/ Adressat*innenorientierung
 - konkreter, auch räumlicher Bezug auf Lebenswelt der Zielgruppen
 - häufig problembelastete und gefährdete Gruppierungen, soziale Randgruppen, Szenen
- Sicherung jugendlicher Lebenswelten und Sozialräume, jugendlicher Kreativität und kultureller Entwicklung in durchrationalisierten und dynamischen (urbanen) Lebensumfeldern

Methoden der Jugendarbeit

- Anpassung an Zielgruppen, Organisationsformen und (räumliche) Settings
- analytische Methoden
 - Analyse pädagogischer Situationen
 - Verstehen problematischer Lebensverläufe
 - Sozialraumanalyse
 - (Jugend-)Gruppenanalyse
 - Selbstevaluation und Supervision
- handlungsbezogene Methoden
 - Projektarbeit, Gruppenarbeit
 - Kursangebote, Veranstaltungen, Seminararbeit
 - Beratungsgespräche
 - Diskussionsformen
 - Jugendcafés, Disco, Konzerte
 - räumliche Arrangements
- Spannungsfeld zwischen Alltagsorientierung und Eventcharakter

Förderung der Erziehung in der Familie

Förderung der Erziehung in der Familie

Erziehung in Familien ist in der modernen Gesellschaft Konflikten, Belastungen und Risiken ausgesetzt.

Familien/ Eltern brauchen zur Bewältigung der Erziehung ihrer Kinder vielfältige Formen der Beratung, Unterstützung und Entlastung.

Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, Eltern für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu fördern und zu unterstützen durch:

- Beratung in Erziehungsfragen
- Familienfreizeit und -erholung
- Familienbildung
- Unterstützung für Alleinerziehende
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung.
- Hilfe und Unterstützung in Notsituationen

Förderung der Erziehung in der Familie

- **§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**
 - Angebote der Familienbildung, einschließlich Angebote zur Vorbereitung auf das Zusammenleben in der Familie
 - Beratung in allgemeinen Fragen der Partnerschaft und der Erziehung von Kindern
 - Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung, insbesondere in belastenden Lebenssituationen
- **§ 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**
 - Beratung und Unterstützung in Fragen des familiären Zusammenlebens, bei Konflikten und Krisen
 - Beratung bei der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung im Falle von Trennung und Scheidung, unter Beteiligung der jungen Menschen
- **§ 18 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts**
 - Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangs, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, in Fragen (der gerichtlichen Regelung) des Sorgerechts
 - Beratung und Unterstützung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung und Ausgestaltung ihres Umgangsrechts

Förderung der Erziehung in der Familie

- **§ 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter mit Kindern**
 - Betreuung und Unterstützung in geeigneten Wohnformen bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs
 - Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Eltern sowie der Versorgung und Betreuung der Kinder
- **§ 20 SGB VIII – Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**
 - Unterstützung der Familie und des Kindes bei Ausfall eines Elternteils
- **§ 21 SGB VIII – Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht**
 - Beratung, Unterstützung von Eltern, Unterbringung von Kindern zur Wahrnehmung der Schulpflicht

Hilfe in Belastungs- und Krisensituationen

- Bedingungen und Lebenslagen
 - erschwerte Lebensbedingungen:
 Mobilität, Flexibilität, Instabilität, Lebensrisiken, Armut
 - gestiegene Erziehungsanforderungen
 - Normalität temporärer Belastungen und Krisen
 - Reduktion familiärer und sozialer Unterstützungsnetzwerke

Lernstopp

1. Notieren Sie Ihre wichtigsten 5 Erkenntnisse aus dem letzten Input!
2. Tauschen Sie sich kurz dazu mit ihrer Nachbar*in aus!
3. Gibt es wesentliche Verständnisfragen?

Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung: gesetzliche Grundlage

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen **Anspruch** auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem **Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet** ist und die Hilfe für seine Entwicklung **geeignet und notwendig** ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. **Art und Umfang der Hilfe** richten sich nach dem **erzieherischen Bedarf im Einzelfall**; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

Hilfen zur Erziehung: gesetzliche Grundlage

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung und Durchführung von Hilfe in Belastungs-, Not- und Krisensituationen erfolgt nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen und Verfahrensregeln

- Information und Beratung von Eltern und Kindern/Jugendlichen bei der Auswahl der Hilfe
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen (Eltern und Kinder)
- Entscheidungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Beratung im Fachteam)
- Aufstellen eines Hilfeplanes
- Regelmäßige Entscheidungsüberprüfung

Bei Hilfe außerhalb der eigenen Familie (Pflegefamilien, Heime, sonstige betreute Wohnformen):

- Sicherung der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Weitere Unterstützung der Herkunftsfamilie, Wiederherstellen der Erziehungsfähigkeit (Rückkehroption für das Kind)
- Mittelfristige Klärung und Entscheidung, ob die Unterbringung auf Zeit oder auf Dauer erfolgt

Formen der Hilfe

| Arbeitsformen | Angebote | Hauptzielgruppe |
|-------------------------------|--|---|
| Familienunterstützende Hilfen | <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberatung • Sozialpädagogische Familienhilfe • Soziale Gruppenarbeit • Erziehungsbeistände | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eltern mit Kindern aller Altersgruppen ➤ Familien mit jüngeren Kindern ➤ ältere Kinder und Jugendliche ➤ ältere Kinder und Jugendliche |
| Familienergänzende Hilfen | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder • Tagesgruppen • Sozialpädagogische Tagespflege | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren ➤ Kinder bis 14 Jahre ➤ Kinder im Vor- und Grundschulalter |
| Familienersetzende Hilfen | <ul style="list-style-type: none"> • Vollzeitpflege • Heimerziehung / sonstige Wohnformen • Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung | <ul style="list-style-type: none"> ➤ insbesondere jüngere Kinder ➤ Kinder / Jugendliche / junge Volljährige ➤ Jugendliche und Heranwachsende |

Formen der Hilfe

| Art der Hilfe | Aufgabe der Hilfe | Indikation der Hilfe | Adressat der Hilfe | Ziel der Hilfe |
|-----------------------------------|---|--|--|---|
| Erziehungsberatung (§ 28) | Gespräche bei individuellen und familienbez. Problemen, Beratung in Erziehungsfragen | Erziehungs- oder Partnerprobleme der Eltern, (Verhaltens-) Auffälligkeiten des Kindes | (alleinerziehende) Erziehungsberechtigte, oft unter Hinzuziehung des Kindes | niederschwelliges, ambulantes Beratungsangebot zur Unterstützung bei familienbez. Problemen |
| Soziale Gruppenarbeit (§ 29) | Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen anhand gruppenpädagog. Konzepte | Entwicklungs- und Verhaltensprobleme bereits vorhanden; häufig Anordnung durch Jugendrichter | gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche; Jugendliche mit ähnlichen Auffälligkeiten | Vermeidung einer dauerhaften (geschlossenen) Fremdunterbringung der Jugendlichen |
| Beistand/ Betreuungshelfer (§ 30) | Unterstützung bei Entwicklungsproblemen und Förderung der Selbständigkeit, Einbezug des sozialen Umfeldes | nicht vorhandene, aber sich bereits abzeichnende Entwicklungsprobleme | delinquente (Betreuungshelfer) oder nichtdelinquente (Beistand) Jugendliche mit potenziellen Entw.-problemen | Vermeidung weiterer Probleme unter Beibehaltung des Lebensbezuges zur Familie |

Formen der Hilfe

| Art der Hilfe | Aufgabe der Hilfe | Indikation der Hilfe | Adressat der Hilfe | Ziel der Hilfe |
|-----------------------|--|--|--|---|
| SPFH (§ 31) | Unterstützung bei Erziehungsaufgaben, Hilfe bei Alltagsproblemen, Kontakte zu Ämtern | notwendige Einbeziehung der Bedingungen, in denen die Familie lebt | die ganze Familie, also Erziehungsberechtigte und die (meist jüngere) Kinder | Hilfe im gewohnten Umfeld, Vermeidung von Herausnahmen, Eingliederungshilfe |
| Tagesgruppe (§ 32) | Unterstützung durch erzieherische Arbeit tagsüber außerhalb des Elternhauses | teilstat. Hilfe, wenn alle anderen Hilfen unwirksam oder nicht durchführbar sind | Kinder, denen ambulante Hilfen nicht helfen und stationäre nicht geeignet sind | Verbleib der Kinder in der Familie sichern |
| Vollzeitpflege (§ 33) | Erziehung in einer anderen Familie, befristet oder auf Dauer angelegt | amb. und teilstat. Hilfen haben versagt, Verbleib des Kindes bei den Eltern stellt eine Gefahr dar | Kinder, die in ihren Familien vorübergehend oder auf Dauer erzieherisch unterversorgt sind | Wiedereingliederung in die Familie, oft dauerhafte Unterbringung in der Pflegefamilie |

Formen der Hilfe

| Art der Hilfe | Aufgabe der Hilfe | Indikation der Hilfe | Adressat der Hilfe | Ziel der Hilfe |
|---|--|--|---|---|
| Heimerziehung, sonst. betr. Wohnform (§ 34) | Förderung der Entwicklung des Kindes durch Verbindung von Alltagserleben, päd. und therapeutischen Angeboten außerhalb der Familie | Eltern üben ihre Erziehungsverantwortung nicht oder unzureichend aus, komplexe Entwicklungs- oder Verhaltensstörung des Kindes | Kinder, die in der eigenständigen Alltagsorganisation deutlichere Unterstützung brauchen als sie in ihrer Herkunftsfamilie erhalten | Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Erziehung in einer anderen Familie ermöglichen, Verselbständigung des jungen Menschen |
| Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§ 35) | sehr intensive, individuelle Förderung für Jugendliche, die sich anderen Hilfen entziehen | von der aktuellen Lebenssituation droht eine Gefährdung oder Schädigung | meist ältere Jugendliche, vereinzelt auch Kinder | Förderung der eigenverantwortlichen Lebensführung, Vermeidung von Heim/ Psychiatrie |
| Hilfen für junge Volljährige (§ 41) | Unterstützung bei der Bewältigung von individuellen Problemen, sozialpäd. Hilfe zur Selbständigkeit | psychosoziale Probleme, Integrations-schwierigkeiten, Probleme bei der Alltagsbewältigung | junge Erwachsene, oft im Anschluss an vorhergehende stationäre Hilfen, selten Ersthilfen | Befähigung zu eigenverantwortlicher Alltagsbewältigung und Lebensführung, Verselbständigung |

Hilfeplan

- Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Hilfen für junge Mütter/ Väter mit Kindern nach § 19 SGB VIII

>>> Konkretisierung in Folgeveranstaltung

Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz

- § 1 Abs. 2 SGB VIII: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) als (gesellschaftliche) Querschnittsaufgabe
- Konkretisierung im Einzelfall in § 8a SGB VIII
 - Beratung und Begleitung von PSB durch das Jugendamt, Anbieten von Hilfen zur Abwendung der KWG
 - Eingriff im Falle einer KWG, Anrufung des Familiengerichts
 - Regelungen zur Zusammenarbeit von öffentlichem und freien Trägern, Einrichtungen und Diensten (Vereinbarungen, insoweit erfahrene Fachkraft)

Kinder- und Jugendschutz

- Frühe Hilfen = früh in Konflikt- und Belastungssituationen ansetzen, früh im Lebenslauf der Kinder bzw. Familien
 - Beratung, Begleitung und Unterstützung
 - Kooperation von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und mit anderen Institutionen
- Inobhutnahme, Herausnahme nach § 42 SGB VIII
- Regelungen zur persönlichen Eignung des pädagogischen Personals

Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kinder- und Jugendschutz

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- „Jungen Menschen sollen Angebote gemacht werden“
Soll-Vorschrift → kein subjektiver Rechtsanspruch
- darüber hinaus ergänzt durch Jugendschutzgesetz (JuschG) mit an vorwiegend Erwachsene und Gewerbetreibende gerichteten
 - Abgabeverbote (Alkohol, Nikotin)
 - Besuchsregelungen (Diskotheken, Kinos, Gaststätten, Spielhallen)
 - Nutzungsverbote (jugendgefährdende Medien)

Impressum

Erprobung Zertifikatskurs „Kindheitspädagogik an der Schnittstelle zu Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“

Autor_innen: Dr. Thomas Drößler & Louise Mummert

PRAWIMA – PRAxisWissenschaftsMAster

Projekt im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ an der Evangelischen Hochschule Dresden

Das diesem Material zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 16OH21049 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Quellennachweis

Birtsch/ Münstermann/ Trede (Hrsg.)(2001): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster: Votum

Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verlag Deutsches Jugendinstitut

Rätz-Heinisch, Regina/ Schröer, Wolfgang/ Wolff, Mechthild (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim/ München: Juventa

Wabnitz, Reinhart J. (2019): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 5., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag

www.kinder-jugendhilfe.info